# Antrag einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG)



Niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anerkennung einer Bildungsveranstaltung nur beantragen, wenn sie außerhalb Niedersachsens stattfindet, der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und dieser die Anerkennung nicht selbst beantragt.

Diesem Antrag können sich weitere niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschließen. Die Angaben auf Seite 2 hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer vom Veranstalter bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung bereits nach den Bildungsurlaubs-/Freistellungsgesetzen anderer Länder anerkannt worden ist.

Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. - Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung -Bödekerstraße 18

30161 Hannover

Antragstellerin/An	tragsteller			
Name		Vorname	Ausgeübt	er Beruf
Anschrift und Telefo	on (tagsüber erreichbar)			
Sitz der Arbeitgebo	erin/des Arbeitgebers (ş	ggf. Zweigbetrieb/A	arbeitsstätte)	
<b>Veranstaltung</b> Thema				
Veranstaltungstermi	in			
vom				
Anschrift der Tagu	ingsstätte			
	lige Programm ist beigef tseinheiten sowie die täg		muss die Lernziele der Veranstaltu enthalten.	ing, die Themen und Inhalte
Weitere Antragstel	llerinnen/Antragsteller			
Name, Vorname	Ausgeübter Beruf	Anschrift und Telefon	Sitz der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers (ggf. Zweigbetrieb, Arbeitsstätte)	Unterschrift der/des Antragstellenden
(Ort, Datum)			(rechtsverbindliche Antragstellerin/des	

# Vom Veranstalter auszufüllen:

Erläuterung	für den	Veranstalter	••

Die auf Seite 1 genannte Arbeitnehmerin/Der auf Seite 1 genannte Arbeitnehmer beabsichtigt, ihren/seinen Anspruch auf Bildungsurlaub für Maßnahmen der Weiterbildung nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) geltend zu machen. Bildungsurlaub wird nur für solche Bildungsmaßnahmen gewährt, die vom Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. - Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung - anerkannt worden sind. Die Anerkennung setzt u. a. voraus, dass der Veranstalter eine sachgemäße Bildungsarbeit gewährleistet (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 NBildUG). Hierzu sind die nachstehend erbetenen Angaben erforderlich.

1	Name	und A	nschrift	des	Veranstalters

#### 2. Veranstalter ist

- 2.1 juristische Person des öffentlichen Rechts
- 2.2 gemeinnützig i. S. des Steuerrechts
- 2.3 sonstiger Antragsteller (bitte zusätzliche Angaben zu mindestens vier Bildungsveranstaltungen, die in den letzten zwei Jahren durchgeführt worden sind)

# 3. Die auf Seite 1 genannte Veranstaltung

- 3.1 steht jeder Person offen
- 3.2 steht nicht jeder Person offen, weil eine bestimmte Auswahl des Teilnehmerkreises aus folgenden besonderen Gründen geboten ist:

# 4. Die auf Seite 1 genannte Veranstaltung ist eine

- 4.1 berufliche Bildungsmaßnahme
- 4.2 Maßnahme der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z. B. Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleiter)
- 4.3 politische oder wert- und normenorientierte Bildungsmaßnahme
- 4.4 allgemeine Bildungsmaßnahme

#### Versicherung:

Die vorstehenden Angaben sind richtig und vollständig. Die Teilnahme an dieser Bildungsveranstaltung wird nicht von der Zugehörigkeit zu Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und ähnlichen Vereinigungen abhängig gemacht und dient weder unmittelbar der Durchsetzung politischer Ziele noch ausschließlich betrieblichen oder dienstlichen Zwecken. Die Ziele des Veranstalters und der Inhalt der Bildungsmaßnahme stehen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung i. S. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einklang.

(Ort und Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift
	des Veranstalters)

#### Hinweise zum Vordruck "E":

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem NBildUG sind mit dem vorstehenden Vordruck "E" förmlich an den

Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. - Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung -Bödekerstraße 18 30161 Hannover

zu richten. Weiter ist ein Programm über den Unterrichtsverlauf beizufügen. Dem Programm müssen die Lernziele der Veranstaltung, die Themen und Inhalte der Unterrichtseinheiten, die täglichen Arbeitszeiten sowie der Veranstaltungstermin zu entnehmen sein.

Die Anerkennung soll gem. Abschn. 3 Satz 2 der Richtlinien zur Durchführung des Anerkennungsund Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG) vom 18.02.1991 (Nieders. MBI. S. 412) spätestens **zwei Monate** vor Beginn der Veranstaltung beantragt werden.

Für niedersächsische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nach dem NBildUG berufliche Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie allgemeine und politische Bildungsmaßnahmen anerkannt werden.

# Das NBildUG gilt nicht für Beamte.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Anerkennung einer Veranstaltung nur beantragen, wenn

- die Veranstaltung außerhalb Niedersachsens stattfindet,
- der Träger seinen Sitz nicht in Niedersachsen hat und
- der Träger die Anerkennung selbst nicht beantragt.

Andernfalls ist ein Antrag des Veranstalters auf Anerkennung der Veranstaltung erforderlich.

Gemäß § 2 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung des NBildUG (DVO-NBildUG) i.d.F. vom 17.04.1997 können Bildungsveranstaltungen nur dann anerkannt werden, wenn täglich mindestens acht Unterrichtsstunden (á 45 Min.), an den An- und Abreisetagen mindestens **vier** Unterrichtsstunden (á 45 Min.) angeboten werden.

Beachten Sie bitte, dass dieses durch ein detailliertes, inhaltlich und zeitlich nach Veranstaltungstagen gegliedertes Programm mit Angaben der Unterrichtseinheiten und genauen täglichen Arbeitszeiten (z.B. in Form eines Stundenplanes) in deutscher Sprache zu belegen ist.

### Ohne diesen Stundenplan wird Ihr Antrag nicht bearbeitet!

Ein Prospekt oder eine Broschüre des Veranstalters reichen in keinem Fall aus. Ebenso wenig reicht eine Angabe über wöchentliche Arbeitszeiten aus, da das NBildUG einen täglichen Mindestarbeitsumfang fordert.

Gemäß § 11 Abs. 7 NBildUG soll eine Bildungsveranstaltung i. d. Regel an fünf, mindestens jedoch an drei aufeinander folgenden Tagen stattfinden. Ein- oder zweitägige Veranstaltungen können somit nicht anerkannt werden.